

COVID-19-Schutzkonzept

(Vorgeschrieben gemäss Art. 4 COVID-19-Verordnung besondere Lage)

Politische Gemeinde Niederhasli

Gemeindeversammlung vom Dienstag, 1. Dezember 2020, 20.00 Uhr,

Mehrzweckhalle Seehalde, Mettmenhasli

1. Allgemeine Zielsetzung dieses Schutzkonzepts

Mit diesem Schutzkonzept gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (Stand am 28. Oktober 2020) sollen alle an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2020 beteiligten Personen hinsichtlich der aktuellen Pandemie von einer Ansteckung geschützt werden.

2. Vorgaben Covid-19-Verordnung besondere Lage

Nach Art. 4 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage gelten für das Schutzkonzept folgende Vorgaben:

- Es muss für die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand sowie Massnahmen, welche das Einhalten der Maskentragpflicht gewährleisten, vorsehen.
- Es muss Massnahmen vorsehen, die den Zugang zur Veranstaltung so weit beschränken, dass der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Sind Personen anwesend, die von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind, so muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden. Ist dies aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden.

3. Raumgrösse

Die Gemeindeversammlung unterliegt nach Art. 6c der Covid-19-Verordnung keiner Beschränkung der Personenzahl. Aufgrund der traktandierten Geschäfte ist mit einer Teilnehmerzahl unter 100 Personen zu rechnen. Die Mehrzweckhalle Seehalde bietet somit genügend Platz, um die geltenden Abstandsvorschriften einhalten zu können. Es werden zwei Sektoren à je 50 Sitzplätze im vorderen und hinteren Teil der Halle gebildet. Die Stühle sind mit einem Abstand von 1 m anzuordnen. Dies gilt auch für die Plätze für die Gäste. Seitlich wird für Stimmberechtigte ein zusätzlicher und separat abgegrenzter Sektor mit 10 Sitzplätzen vorbereitet. Dieser ist für Personen reserviert, welche im Sinne von Art. 3b Abs. 2 der Covid-19-Verordnung von der Maskenpflicht befreit sind. Die Stühle in diesem Bereich werden mit einem Abstand von 1.5 m angeordnet.

Auf das Durchführen des traditionellen Apéros am Schluss der Versammlung wird verzichtet.

4. Schutzmasken

Jede Person muss nach Art. 3b der Covid-19-Verordnung eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Personen im Sinne von Art. 3b Abs. 2 der Covid-19-Verordnung. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht zudem für die zwei Vertreter des Gemeinderats, welche als Redner an der Versammlung auftreten werden, während ihren Referaten. Stimmberechtigte, welche sich anlässlich der Versammlung zu Wort melden, haben auch während ihrem Votum eine Gesichtsmaske zu tragen. Beim Eingang werden Schutzmasken in genügender Zahl bereitgestellt, welche von den Teilnehmenden gratis bezogen werden können.

5. Verhaltensanordnungen

Alle Teilnehmenden sind aufgerufen, sich solidarisch zu verhalten und die Regeln des Schutzkonzepts sowie die allgemein geltenden Hygienevorschriften mit hoher Eigenverantwortung einzuhalten.

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen an der Gemeindeversammlung nicht teilnehmen. Ebenso sind die geltenden Quarantänebestimmungen zwingend zu beachten. Im Eingangsbereich werden entsprechende Hinweise und Plakate angebracht. Der Gemeindepräsident verweist bei der Begrüssung auf diese geltenden Vorschriften.

Zwischen den beiden Sektoren wird an zentraler Stelle ein Mikrofon positioniert. Personen, welche sich an der Versammlung zu einem Geschäft äussern möchten, werden aufgefordert sich zu diesem Mikrofon zu begeben und dort ihr Votum abzugeben.

6. Hygiene

Im Eingangsbereich, beim Gemeinderatstisch sowie bei den Gästeplätzen werden Handdesinfektionsmittel bereitgestellt. Bei den öffentlich zugänglichen WC-Anlagen steht bei den Waschbecken Seife zur Verfügung. Im Foyer werden genügend Abfalleimer bereitgestellt, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

Das zentrale Mikrofon wird nach jedem Votum gereinigt.

7. Kontaktdaten

Aufgrund der geltenden Maskenpflicht und da aufgrund der Aktivitäten und der örtlichen Gegebenheiten auch zwischen Personen, die von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske befreit sind, die erforderlichen Abstände eingehalten werden können, wird auf das Erheben von Kontaktdaten verzichtet.

8. Information der anwesenden Personen

Der Gemeindepräsident informiert die anwesenden Personen über die für diese Gemeindeversammlung geltenden Massnahmen, wie die Pflicht zum dauerhaften Tragen von Schutzmasken oder das Verbot, sich von einem Sektor der Veranstaltung in einen anderen zu begeben. Er weist sie am Schluss der Versammlung darauf hin, die Mehrzweckhalle der Reihe nach zu verlassen, damit es bei den Ausgängen nicht zu Personenansammlungen kommt.

9. Verantwortung

Für das Einhalten des Schutzkonzepts ist Gemeindepräsident Marco Kurer verantwortlich.

Dieses Schutzkonzept wird ab dem 3. November 2020 auf der Website der Gemeindeverwaltung aufgeschaltet sowie der Aktenaufgabe beigelegt. Kurzfristige Anpassungen dieses Konzepts aufgrund neuer Vorgaben von Bund und Kanton bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Niederhasli, 2. November 2020

Gemeindepräsident
Marco Kurer

Gemeindeschreiber
Patric Kubli